



Richtlinien für den schulzahnärztlichen Dienst

Gemäss § 52 des kantonalen Gesundheitsgesetzes sorgen die Gemeinden für eine regelmässige zahnmedizinische Prophylaxe und Untersuchung sowie für die Möglichkeit der Behandlung aller Kinder in der Kindergartenstufe sowie im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter. Der Gemeinderat erlässt dazu die vorliegenden Richtlinien.

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Der gemeindliche Schulzahnarztendienst umfasst:
 - a) zahnmedizinische Prophylaxe
 - b) zahnärztliche Untersuchung
2. Die Massnahmen der Schulzahnpflege gelten für alle Lernenden des Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe.
3. Geht ein in Meierskappel wohnhaftes Kind nicht in Meierskappel zur Schule, erhalten die Erziehungsberechtigten den Gutschein nur auf Verlangen. Dies betrifft kantonale und ausserkantonale Schulen während der obligatorischen Schulzeit.

Artikel 2 Zahnmedizinische Prophylaxe

1. Die zahnmedizinische Prophylaxe ist obligatorisch. Alle Lernenden der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe erhalten in der Regel vier bis sechs Lektionen zahnmedizinische Prophylaxe.
2. Die Schulzahnpflegeinstruktorin, der Schulzahnpflegeinstruktor führt die zahnmedizinische Prophylaxe im Auftrag der Gemeinde durch. Die Anstellung erfolgt in der Regel durch einen Arbeitsvertrag, einen Auftrag oder durch eine öffentlich-rechtliche Anstellung.
3. Leistungsauftrag der Schulzahnpflegeinstruktorinnen:
 - a) Vermittlung der alters- und stufengerechten, systematischen Zahnputztechnik
 - b) Alters- und stufengerechte Vermittlung der Grundkenntnisse über die Zahnprophylaxe, damit die Lernenden bei der Schulentlassung ihre Eigenverantwortung wahrnehmen können
 - c) Verwendung der Vortragsunterlagen und Materialien der KFOG (Kommission für orale Gesundheit der Luzerner Zahnärztesgesellschaft)
 - d) Regelmässige Weiterbildung
4. Organisation
 - a) Die Schule organisiert die zahnmedizinische Prophylaxe.
 - b) Die Lektionen finden während der ordentlichen Unterrichtszeit in den ordentlichen Schulräumen statt.
 - c) Die Kosten des Unterrichtsmaterials trägt die Gemeinde.

Artikel 3 Zahnärztliche Untersuchung

1. Sämtliche berechtigten Kinder und Jugendliche haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
2. Die zahnärztliche Untersuchung umfasst nach Massgabe des jeweils gültigen Schulzahn-pflegetarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft, Position 4010, folgende Punkte:
 - a) Inspektion Gesicht, Lippen, Mundschleimhaut, Zunge
 - b) Mundhygiene, Zahnfleischzustand, Parodont
 - c) Karies, Hartschubstanzdefekte, Unfall
 - d) Zahnwechsel, Zahnstellung
3. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für eine solche zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr. Sie zahlt den einheitlichen, vom VLG empfohlenen Betrag von CHF 26.50 pro Behandlung.
4. Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, die durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.

Artikel 4 Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die mit der Schulzahn-pflege verbundenen Pflichten erfüllen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.
3. Die zahnärztliche Untersuchung hat jeweils bis zum 30. April zu erfolgen.
4. Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren der Schule die Pflichterfüllung nachzuweisen.

Artikel 5 Freie Zahnarztwahl

Mit den zahnärztlichen Massnahmen kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt mit eidgenössischem Diplom beauftragt werden. Diesen gleichgestellt sind Personen mit einer kantonalen Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes, die ihre Praxis in der Schweiz haben.

Artikel 6 Behandlung während der Unterrichtszeit

Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. In Ausnahmefällen stellen die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht frei.

Artikel 7 Organisation

1. Zu Beginn jedes Schuljahres fordert die Schule die Erziehungsberechtigten auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Sie gibt pro Kind einen Gutschein ab.
2. Die Zahnarztpraxen quittieren den Untersuch mit Stempel und Unterschrift.
3. Die Erziehungsberechtigten senden den quittierten Gutschein bis zum 31. Mai an das Schulsekretariat.
4. Das Schulsekretariat führt eine Kontrolle über die eingetroffenen Gutscheine und mahnt säumige Erziehungsberechtigte.
5. Die Gemeindeverwaltung zahlt den Erziehungsberechtigten den entsprechenden Betrag gemäss angegebener Bankverbindung bis zum 30. Juni aus. Gutscheine, welche nicht rechtzeitig abgegeben werden (31.05.), verfallen und werden später nicht mehr ausbezahlt.

Sämtliche Kosten, die über die in Artikel 3 genannten Leistungen hinausgehen, tragen die Erziehungsberechtigten.

Artikel 8 Inkrafttreten

1. Der Gemeinderat hat diese Richtlinien am 26.10.2015 beschlossen. Sie treten am 01.11.2015 in Kraft.
2. Sämtliche mit diesen Richtlinien in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.

Meierskappel, 26.10.2015

GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL

André Iten, Gemeindepräsident

Stefan Alois Tschümperlin, Gemeindeschreiber